

Verordnung des Rates zur Übertragung der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (EZB)

Letzte Aktualisierung: 16.10.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 127 Abs. 6 AEUV	Vorschlag KOM(2012) 511 12.09.2012 cepAnalyse	Rat: Politische Einigung 18.04.2013	Rat: Annahme 15.10.2013
<p>Zuständigkeitsverteilung zwischen EZB und nationalen Aufsichtsbehörden</p>	<p>Die EZB ist zuständig für die Aufsicht über alle Banken der Eurozone. Die nationalen Behörden unterstützen die EZB und folgen ihren Anweisungen. (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5)</p>	<p>Letztlich wie Kommission, aber detaillierter geregelt: Die EZB nimmt die Aufsicht wahr über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Banken, deren Bilanzsumme 30 Mrd. Euro oder 20% des BIP des Heimatmitgliedstaates übersteigt, - Banken, die EFSF/ESM-Hilfe in Anspruch nehmen, - die drei „bedeutendsten“ Banken in jedem Euro-Staat. <p>Darüber hinaus kann die EZB die direkte Aufsicht über jede Bank wahrnehmen, die in einem „wesentlichen“ Umfang grenzüberschreitend tätig ist. (Art. 5 Abs. 4)</p> <p>Die nationalen Aufsichtsbehörden nehmen die Aufsicht über alle anderen Banken wahr. Sie fassen in Eigenverantwortung Aufsichtsbeschlüsse. Die EZB kann den nationalen Behörden aber jederzeit Weisungen erteilen oder die Aufsicht unmittelbar selbst ausüben. Für die Vergabe und den Entzug von Bankzulassung ist immer nur die EZB zuständig. (Art. 5 Abs. 5 und 6)</p>	<p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 6 Abs. 4).</p> <p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 6 Abs. 5 und 6).</p>
<p>Rolle der EZB bei der Eigenkapitalhinterlegung</p>	<p>Die EZB entscheidet über die Höhe der Eigenmittel, Kapitalpuffer oder antizyklischen Puffer, die eine Bank vorhalten muss. (Art. 4 Abs. 1 lit. e)</p> <p>-</p>	<p>Die EZB kann verlangen, dass eine Bank zusätzliche Eigenmittel vorhält (Art. 4 Abs. 1 lit. g). Die EZB kann jederzeit verlangen, dass eine Bank höhere Kapitalpuffer oder antizyklische Puffer vorhält, als die nationale Aufsichtsbehörde verlangt. (Art. 4a Abs. 2)</p> <p>Die EZB muss bei diesen Entscheidungen die (unterschiedlich strengen) nationalen Umsetzungsgesetze der jeweiligen Mitgliedstaaten zu den einschlägigen EU-Richtlinien respektieren (Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1).</p>	<p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 4 Abs. 1 lit. f und Art. 5 Abs. 2).</p> <p>Wie Politische Einigung des Rates.</p>

Gesetzgebungsverfahren Art. 127 Abs. 6 AEUV	Vorschlag KOM(2012) 511 12.09.2012 cepAnalyse	Rat: Politische Einigung 18.04.2013	Rat: Annahme 15.10.2013
Zuständigkeit für Aufsichtsentscheidungen innerhalb der EZB	Der EZB-Rat kann die Beschlussfassung über „klar definierte Aufgaben“ an ein Aufsichtsgremium delegieren . Der EZB-Rat übernimmt aber die „Überwachung und Verantwortung“ für diese Entscheidungen. (Art. 19)	Das Aufsichtsgremium trifft mit einfacher Mehrheit Entscheidungen , die es dem EZB-Rat zur Annahme vorlegt. Sie gelten als angenommen, wenn der EZB-Rat nicht innerhalb von zehn Tagen widerspricht . (Art. 19 Abs. 2ab und 3)	Wie Politische Einigung des Rates (Art. 26 Abs. 6 und 8).
Zusammensetzung des Aufsichtsgremiums	<p>Das Aufsichtsgremium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Vorsitzenden aus den Reihen des EZB-Direktoriums, - einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem EZB-Rat, - vier EZB-Vertretern und - 27 nationalen Aufsehern (Art. 19 Abs. 1 und 2). <p>Der EZB-Rat ernennt den Vorsitzenden, der Ministerrat seinen Stellvertreter (Art. 19 Abs. 2).</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Das Aufsichtsgremium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Vorsitzenden, der kein Mitglied des EZB-Rates sein darf, - einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem EZB-Direktorium, - vier EZB-Vertretern und - 27 nationalen Aufsehern (Art. 19 Abs. 1 und 2). <p>Der Ministerrat ernennt nach Billigung durch das Europäische Parlament sowohl den Vorsitzenden als auch seinen Stellvertreter (Art. 19 Abs. 2).</p> <p>Bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums ist auf die „Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation“ zu achten (Art. 19 Abs. 1a).</p> <p>Der Ministerrat kann auf Vorschlag der EZB und nach Billigung durch das Europäische Parlament den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums seines Amtes entheben, wenn dieser die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder ein schweres Fehlverhalten vorliegt (Art. 19 Abs. 2aa UAbs. 1).</p> <p>-</p>	<p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 26 Abs. 1 und 3).</p> <p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 26 Abs. 3).</p> <p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 26 Abs. 2).</p> <p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 26 Abs. 4 UAbs. 1).</p> <p>Der Ministerrat kann auf Vorschlag der EZB und nach Billigung durch das Europäische Parlament den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums seines Amtes entheben, wenn dieser von Amts wegen als Mitglied des EZB-Direktoriums entlassen worden ist (Art. 26 Abs. 4 UAbs. 2).</p>
Trennung zwischen Bankenaufsicht und Geldpolitik	Die EZB trennt die Bankenaufsicht von der Geldpolitik (Art. 18 Abs. 2).	Der EZB-Rat nimmt seine geldpolitischen und aufsichtlichen Funktionen in „vollkommen unterschiedlicher Weise“ wahr. Dies beinhaltet eine „strikte“ Trennung der Sitzungen und Tagesord-	Wie Politische Einigung des Rates (Art. 25 Abs. 2 und 4).

Gesetzgebungsverfahren Art. 127 Abs. 6 AEUV	Vorschlag KOM(2012) 511 12.09.2012 cepAnalyse	Rat: Politische Einigung 18.04.2013	Rat: Annahme 15.10.2013
	<p>-</p> <p>Die EZB erlässt selbst die für die Aufgabentrennung erforderlichen Vorschriften (Art. 18 Abs. 3).</p> <p>-</p>	<p>nungen. EZB-Aufseher arbeiten getrennt vom sonstigen EZB-Personal. (Art. 18 Abs. 2 und 3a)</p> <p>Zwecks Aufgabentrennung richtet die EZB eine Schlichtungsstelle ein. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit über Konflikte zwischen EZB-Rat und Aufsichtsrat. Sie setzt sich zusammen aus nationalen Vertretern aus dem EZB-Rat oder dem Aufsichtsgremium. Jeder Staat, der an der EZB-Aufsicht teilnimmt, stellt ein Mitglied in der Schlichtungsstelle. (Art. 18 Abs. 3b)</p> <p>Wie Kommission.</p> <p>Der EZB-Rat muss interne Vorschriften erlassen, in denen er sein Verhältnis zum Aufsichtsgremium genau regelt (Art. 19 Abs. 7).</p>	<p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 25 Abs. 5).</p> <p>Wie Kommission (Art. 25 Abs. 3).</p> <p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 26 Abs. 12).</p>
Sonstige Befugnisse der EZB	<p>Die EZB stimmt sich mit den einschlägigen Abwicklungsbehörden ab (Art. 4 Abs. 1 lit. k).</p> <p>Zur Klärung der Modalitäten der Aufsichtsaufgaben der EZB kann das Aufsichtsgremium verbindliche Vorschriften beschließen (Art. 4 Abs. 3).</p>	<p>Die EZB stimmt sich mit den einschlägigen Abwicklungsbehörden ab, verfügt jedoch selbst über keinerlei Abwicklungsbefugnisse (Art. 4 Abs. 1 lit. k).</p> <p>Zur Klärung der Modalitäten der Aufsichtsaufgaben der EZB kann das Aufsichtsgremium verbindliche Vorschriften beschließen. Darüber entscheidet es mit qualifizierter Mehrheit. Auch die vier EZB-Vertreter sind stimmberechtigt. Ihr Stimmanteil entspricht dem Median der nationalen Vertreter. (Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 2b)</p>	<p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 4 Abs. 1 lit. i).</p> <p>Wie Politische Einigung des Rates (Art. 4 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 7).</p>
Verhältnis zur EBA	Die EZB koordiniert im Vorfeld von EBA-Entscheidungen gemeinsame Standpunkte der nationalen Aufsichtsbehörden der Euro-Staaten (Art. 4 Abs. 1 lit. l).	Vom Rat gestrichen.	Vom Rat gestrichen.

Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Für dieses Politikvorhaben gilt das besondere Gesetzgebungsverfahren nach Art. 127 Abs. 6 AEUV. Es wurde durch die Annahme der Verordnung im Rat abgeschlossen. Die Verordnung tritt am fünften Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.